



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
51	StR'in Daniela Schneckenburger	16.02.2021

verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Dr. Annette Frenzke-Kulbach	22519	-

Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	03.03.2021	Empfehlung
Betriebsausschuss FABIDO	05.03.2021	Empfehlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	18.03.2021	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	25.03.2021	Empfehlung
Rat der Stadt	25.03.2021	Beschluss
Bezirksvertretung Lütgendortmund	20.04.2021	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Innenstadt-West	28.04.2021	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Huckarde	28.04.2021	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Aplerbeck	04.05.2021	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Hombruch	04.05.2021	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Innenstadt-Ost	04.05.2021	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Eving	05.05.2021	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Mengede	05.05.2021	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Innenstadt-Nord	05.05.2021	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Brackel	06.05.2021	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Hörde	11.05.2021	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Scharnhorst	11.05.2021	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt

Strategische Ausbauplanung Kindertagesbetreuung 2021 - 2025

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Dortmund beschließt die strategische Ausbauplanung der Kindertagesbetreuung 2021 – 2025 mit dem Ziel, mindestens eine 50 % Versorgungsquote für Kinder unter drei Jahren sicherzustellen.

Personelle Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind unmittelbar an die weitere Bevölkerungsentwicklung geknüpft. Nach den neuesten Daten zur Bevölkerungsentwicklung geht die Jugendhilfeplanung derzeit von einem geringeren Wachstum bis hin zu einer stagnierenden Bevölkerungsentwicklung bei den unter dreijährigen Kindern aus. Diese Prognose ist jährlich anzupassen. Daraus ergeben sich dann evtl. Anpassungen in den finanziellen Auswirkungen. Ausgehend von der mittelfristigen Finanzplanung bis 2024 war die erste Ausbaustufe von 41 % Versorgungsquote für insgesamt 7.602 U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege unter der Annahme von einer konstanten Kinderzahl von 18.357

Kindern bereits abgebildet. Ein Ausbau auf eine 50 % Versorgung bedeutet eine Ausweitung auf 9.178 Plätze.

Die kommunale Mehrbelastung für die dargestellte Ausbaustufe von mindestens 50 % der Betreuung von unter dreijährigen Kindern würde bei einer Realisierung im Jahr 2025 ca. 9.73 Mio Euro betragen. Da die Trägerschaft der Einrichtungen noch nicht festgelegt werden kann, sind Veränderungen möglich. Hintergrund ist die unterschiedliche Refinanzierungsquote des Landes in den einzelnen Trägerlinien.

Diese Berechnung legt zu Grunde, dass FABIDO als städtischer Träger 30 % der Plätze zur Verfügung stellt:

		1.576 benötigte TEK Plätze bei 50 %
Ant. Plätze FABIDO	30 %	473
Ant. Plätze freie Träger	70 %	1.103

Weiterhin soll die Aufteilung der Plätze für unter dreijährige Kinder im Verhältnis von 30 % in Kindertagespflege und 70 % in Kindertageseinrichtungen realisiert werden:

Versorgungsquote	Plätze Gesamt	davon in TEK (70 %)	davon in KT (30 %)
50 %	9.178	6.425	2.753

Zur kurz- und mittelfristigen Erfüllung des Rechtsanspruches ist in den vergangenen Jahren das Angebot der Kindertagespflege bedarfsgerecht ausgebaut worden. Zum 31.12.2020 umfasst das Angebot der Kindertagespflege ca. 3.050 Plätze. Bis zu Jahr 2024 werden weitere Plätze geschaffen, so dass die Gesamtversorgung (Beschluss des AKJF vom 27.01.2021, Vorlage Nr.: 19463-20) in der Kindertagespflege bei 3.312 Plätzen liegen wird. Ca. 500 Plätze stehen Kindern über drei Jahren zur Verfügung. Damit liegt das Platzangebot für Kinder unter drei Jahren mit ca. 60 Plätzen über dem berechneten 30 %-Zielwert der Kindertagespflege von 2.753 Plätzen für das Jahr 2025.

In der Vergangenheit hat es im Stamm der Kindertagespflegepersonen eine kontinuierliche Fluktuation und somit die Notwendigkeit gegeben, Tagesmütter und –väter immer wieder neu zu akquirieren. Parallel zur mittelfristigen Steigerung der U3-Plätze in den Kindertageseinrichtungen kann in den kommenden Jahren das Angebot der Kindertagespflege bedarfsgerecht in Beziehung zum Zielwert angepasst bzw. verringert werden, ohne dass bewährte Tagespflegepersonen ihre Tätigkeit verlieren.

Weitere Aufwandsveränderungen können über die Ausgestaltung des neuen Kinderbildungsgesetzes entstehen.

Bei einer U3-Versorgungsquote von 50 % wären Mittel für weitere 1.576 U3-Plätze bis 2025 in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bereitzustellen. Wie in der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen besteht auch für die Kindertagespflege eine Vereinbarung mit den sechs Trägern zur Aus- und Weiterentwicklung der Angebotsstruktur. In der Kindertagespflege stünden bei der derzeitigen Ausbauplanung zu diesem Zeitpunkt 76 Plätze zusätzlich zur Verfügung.

Die finanziellen Auswirkungen hängen aufgrund der jährlichen Dynamisierung auch vom Zeitpunkt der Realisierung ab.

Der Berechnung liegen die folgenden Annahmen zugrunde, die den existierenden Beschlüssen der Stadt Dortmund unter Fortschreibung der bisherigen Praxis entsprechen:

- Die gesetzlichen Trägeranteile der freien Träger für die neue Plätze werden vollständig von der Stadt Dortmund übernommen
- Mindestens 30 % der neu zu schaffenden U3-Plätze werden von FABIDO bereitgestellt
- Die jährliche Dynamisierung der Betriebskostenförderung entspricht den Vorgaben des KiBiz, zurzeit 3 % (KiBiz, alte Fassung)
- Die dargestellten Finanzbedarfe beinhalten keine Investitionskostenzuschüsse, sondern lediglich den kommunalen Anteil für den lfd. Betrieb der neu zu schaffenden Einrichtungen.

Um die vorgesehene Versorgungsquote von 50 Prozent zu erreichen, wird in der Mittelfristperspektive ein Investitionsvolumen zwischen 90 und 110 Mio. zzgl. den daraus resultierenden Lebenszykluskosten benötigt. Dies ist abhängig von der jeweiligen Bauträgerschaft.

Die Konkretisierung wird über eigene Vorlagen, TEK Bauleitlinie sowie dem TEK Starterprogramm im zweiten Halbjahr 2021 erfolgen.

Klimarelevanz

Der Neu- und Ausbau von Kindertageseinrichtung führt zu klimarelevanten Auswirkungen in Bezug auf die Erstellung von Gebäuden, inkl. verkehrliche Erschließung, Hol- und Bringverkehren, den evtl. vorhandenen Flächenverbrauch und ggfls. nicht klimaneutralen Energieverbräuchen.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor/Stadtkämmerer

Arnulf Rybicki
Stadtrat

Daniela Schneckenburger
Stadträtin

Begründung

Die Versorgung mit Bildungs- und Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt ist ein vordringliches Ziel der Dortmunder Jugendhilfe. Vor 11 Jahren haben die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und die Bertelsmann Stiftung das Modellvorhaben „**Kein Kind zurücklassen**“ gemeinsam mit 18 Modellkommunen, so auch Dortmund, ins Leben gerufen.

Sie haben es sich zum Ziel gemacht, die Rahmenbedingungen für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in NRW zu verbessern und ihnen unabhängig von ihrer Herkunft bestmögliche Chancen für ein gelingendes Aufwachsen und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Dazu gehört der uneingeschränkte Zugang zu frühestmöglichen Bildungschancen und bestmöglicher Betreuung in der frühen Kindheit.

Die Versorgung mit Bildungs- und Betreuungsplätzen ist in Dortmund seit Jahren defizitär. Bevölkerungszuwächse und steigende Geburtenzahlen haben trotz der Ausbaubemühungen nicht zu einer nachhaltigen Bestandssituation geführt. Allerdings ist in der gegenwärtigen Bevölkerungsentwicklung eine Stagnation statt der bisher stetig steigenden Kinderzahl zu erkennen.

In der strategischen Zielplanung des Jugendamtes von 2020 bis 2025, DS Nr.: 16947-20, ist die verlässliche und qualitätsgesicherte Kindertagesbetreuung als Ziel festgeschrieben. Dieses Ziel wird durch eine Neuausrichtung der Planungsstrategie für den Zeitraum von 2020 bis 2025 mit der besonderen Betrachtung einer Versorgungsquote für unter dreijährige Kinder zunächst von 41 % nach 50 % gesteuert. Eine weitere strategische Anpassung erfolgt jährlich nach Abschätzung der Faktoren Ausbaustand, Bevölkerungsentwicklung und Nachfrage.

1. Rechtsgrundlagen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für Kinder bis zum Schuleintritt ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen zur Verfügung steht. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren (§ 22a Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII)). Die Weiterentwicklung der Angebote erfordert daher eine sorgfältige Bedarfsplanung und setzt eine bezüglich der Art und des zeitlichen Umfangs differenzierte Erhebung des vorhandenen und absehbaren örtlichen Bedarfs voraus. Jugendhilfeplanung hat nach § 80 SGB VIII, Satz 1, Absatz 3 „die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann“.

Gemäß § 24 SGB VIII hat jedes Kind ab dem 1. Lebensjahr einen uneingeschränkten gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz, für Kinder unter einem Jahr besteht der Anspruch unter gewissen Voraussetzungen. Auch Kinder aus zugewanderten Familien sind in die Planung mit einzubeziehen (§§ 6 Abs. 2 und 24 SGB VIII). Aufgrund der familiären und gesellschaftlichen Veränderungen sind bedarfsgerechte Angebote der Tagesbetreuung für Kinder jeder Altersklasse mit unterschiedlichen Öffnungszeiten beziehungsweise Betreuungszeiten vorzusehen.

Das Jugendamt ist verpflichtet, jedem angemeldeten und berechtigten Kind spätestens nach 6 Monaten einen Betreuungsplatz anzubieten. (§ 5, Absatz 1 Kinderbildungsgesetz)

Dieser gesetzlichen Pflicht kann das Jugendamt derzeit und bei unveränderten Ausbaustrategien vermutlich in den kommenden Jahren nur bedingt nachkommen.

Der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren und für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt ist bisher nicht in dem erforderlichen Maß gewachsen, um der bis zum Jahr 2020 gestiegenen Bevölkerungsentwicklung und der stetig steigenden Nachfrage nach Betreuungsplätzen Rechnung tragen zu können.

Die bisherigen Strategien zur Erreichung der Ausbauziele sind daher grundlegend zu hinterfragen und anzupassen. Dabei sind sowohl die planerischen Voraussetzungen als auch

die Umsetzungsbedingungen zu betrachten, zu bewerten und zu optimieren, mit dem Ziel, schneller ausreichende Bildungs- und Betreuungsangebote vorzuhalten.

2. Planungsgrundlage

In den 2000er Jahren gab es bis 2015 eine durch bundes- und landesweite Bevölkerungsprognosen erwartete Abwärtsentwicklung der Bevölkerung. Die Dortmunder Ausbauplanungen der Kinderbetreuungsplätze gingen daher zunächst von stabilen 5.000 Geburten pro Jahr aus.

Bis in die 2010er Jahre wurde eine Nachfrage bei den unter Dreijährigen von 35 % angenommen. Die Elternbefragung 2012 ergab einen stadtweiten durchschnittlichen Bedarf von 41 % beginnend von 29 % im Sozialraum Nette bis über 50 % im Dortmunder Süden.

Die Planungen stützten sich auf stabile Nachfragen der Ü3-Plätze von 100 % Nachfrage und einem zu erwartenden stadtweiten U3-Betreuungsbedarf von 35 %. Diese Ausbauziele waren durch Ratsbeschlüsse politisch definiert.

Mit dem Inkrafttreten des uneingeschränkten Rechtsanspruchs im Jahr 2013 ist für Kinder ab einem Jahr ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen. Die hierzu erfolgten Planungen basierten auf einer Bevölkerungsprognose von steigenden Kinderzahlen, die von 3/Statistik gemeinsam mit der Bertelsmann-Stiftung unter Berücksichtigung der Entwicklungsbemühungen mit geplanten neuen Wohnbaugebieten wie Phönix-See, Hohenbuschei und Brechtener Heide entwickelt wurde. Die seinerzeitige Ü3-Planzahl wurde durch das 5. Schulrechtsänderungsgesetz nochmals heraufgesetzt, da durch die Veränderung des Schuleingangsstichtages vom 31.12. auf den 30.09. rechnerisch wieder ein Mehrbedarf von rd. 1.200 Ü3-Plätze notwendig wurde.

Eine durch das Deutsche Jugendinstitut im Jahr 2012 durchgeführte Elternumfrage, an der die Stadt Dortmund beteiligt war, begründete das neue Ausbauplanungsziel von 41 % für die U3-Versorgung. Der Rat der Stadt Dortmund hat in seinem Grundsatzbeschluss vom 26.05.2011 (DS-Nr.: 03685-11) und in seiner Sitzung am 17.05.2018 (DS-Nr.: 10660-18-E1) den Ausbau der Angebote für Kinder von vier Monaten bis zum Schuleintritt nach dem Kinderförderungsgesetz beschlossen.

Die Ausbauziele wurden entsprechend angepasst. Kinder unter drei Jahren sollen mindestens zu 41 % mit Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege versorgt werden. Die Kinder über drei Jahren sind zu 100 % mit Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder zu versorgen. Die Ganztagsplätze sind bedarfsgerecht auszubauen. Der Ausbau sollte überwiegend durch freie Träger und auch in Verbindung mit Investoren erfolgen. Der Anteil des städtischen Trägers FABIDO an den gesamtstädtischen Plätzen soll nicht unter 30 % fallen.

3. Prognosemodelle zur Bevölkerungsentwicklung

Planungsprozesse der Jugendhilfe werden maßgeblich durch die Differenz zwischen Bedarf und Bestand bestimmt. Dieses Delta zu bewerten und Wege aufzuzeigen, wie es aufzulösen ist, ist originäre Aufgabe der Jugendhilfeplanung. Dabei ist die Bevölkerungsentwicklung in

der Kindergartenbedarfsplanung eine der bestimmenden Determinanten für die Zielgrößenbestimmung und die damit einhergehenden strategischen Planungsansätze. Die Entwicklung der Bevölkerung und der Geburtenraten haben die Jugendhilfeplanung und Kindergartenbedarfsplanung vor außergewöhnliche Herausforderungen gestellt.

Faktoren hierfür sind:

- Deutlicher Anstieg der Geburtenzahlen seit 2010, zum einen ist die Zahl der potentiellen Mütter deutlich angestiegen, zum anderen sind die Fertilitätsraten gestiegen.
- Gewinn an Attraktivität für junge Familien aus dem kommunalen Umfeld
- Zuwachs von Flüchtlingsfamilien aus Krisen- und Kriegsgebieten seit dem Jahr 2014
- Zuzüge aus Südosteuropa

Zielgenaue Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung sind jedoch seit jeher nicht aufzustellen, die Erfahrungen der Vergangenheit haben dies mehrfach gezeigt.

Neben der Bevölkerungsentwicklung sind Faktoren wie „Zuwanderung“, „Um- und Zuzüge“, aber auch die Ausweisung von neuen Baugebieten wichtige Faktoren.

Bevölkerungsentwicklung auf der Grundlage der Daten von 2011 - 2020

EWO-Daten		U 3	Ü 3
31.12.	2011	14.690	14.928
31.12.	2012	14.746	14.738
31.12.	2013	15.088	14.861
31.12.	2014	16.007	15.217
31.12.	2015	16.789	15.779
31.12.	2016	17.553	16.077
31.12.	2017	17.947	16.483
31.12.	2018	18.341	16.976
31.12.	2019	18.549	17.376
30.09.	2020	18.357	17.790

Die strategischen Ausbauplanungen sehen aktuell eine sukzessive Steigerung der Betreuungsquoten auf die durch Beschluss des Rates vorgesehenen 41 % vor. Mittelfristig ist dieser Ausbaugrad auf 50 % zu steigern. Eine weitere Nachfragesteigerung ist möglich und soll jährlich bewertet werden.

70 % der Plätze sollen in Tageseinrichtungen (TEK) und 30 % der Plätze in der Kindertagespflege (KT) bei Tagespflegepersonen oder in einer Großtagespflegestelle angeboten werden. Für besondere Zielgruppen sind Kinderstuben als Großtagespflegestelle mit besonderer pädagogischer und personeller Ausrichtung in Stadtteilen mit besonderem Unterstützungsbedarf vorzuhalten.

3.1 Aktueller U3 Sachstand und bisherige Ausbauziele bis 2022

Zum 31.12.2019 gab es folgende Versorgungsquoten (Angebotsvorlage 2021/2022, DS-Nr.: 19463-20):

Entwicklung der U3-Versorgung in Dortmund 2019-2023				
Datum	Kinderzahl U3	U3-Plätze	Vers.-Quote	Anstieg Vers.-Quote
31.12.2019	18.538	6.332	34,2 %	
31.12.2020	18.357	6.416	35,0 %	0,8 %
Planung 2021/2022	18.357	7.233	39,4 %	4,3 %
Planung 2022/2023	18.357	7.510	40,9 %	1,6 %

Mit den bisher verfolgten Strategien und Ausbauplänen ist das Planziel von 41 % U3 Versorgung auf der gesamtstädtischen Ebene (Durchschnittsberechnung) im Kindergartenjahr 2022/2023 knapp erreicht.

In den weiteren Planungen ist zu berücksichtigen, dass die Versorgung der hereinwachsenden Jahrgänge, zurückgestellte Kinder einen rechnerisch höheren Bedarf als 100 % bei der Ü3 Versorgung erforderlich machen. Planerisch angemessen ist demnach eine Versorgungsquote von bis zu 110 % für Kinder über drei Jahre.

Dabei ist neben der weiteren Bevölkerungsentwicklung das Nachfrageverhalten der Eltern ausschlaggebend für die weitere Planung. Es ist nach Beobachtungen in Umlandkommunen planerisch einzubeziehen, dass die Nachfragesituation im U3-Bereich langfristig weit über 50 % liegen kann.

4. Ausbaustrategie

In der Vergangenheit sind verschiedene Strategien zur Angebotsentwicklung aufgebaut worden. Die folgenden Ausführungen basieren auf den Strategien des Jugendamtes vom Mai 2020.

4.1 Schaffung organisatorischer und personeller Voraussetzungen

Wesentlicher Gelingensfaktor für einen beschleunigten Ausbauprozess ist der Aufbau einer verwaltungsinternen Arbeitsstruktur, die systemrelevante Impulse in den Ausbauprozess geben kann und den Planungsprozess steuert und begleitet.

Vorgeschlagen wird eine Zweiteilung der Prozesssteuerung in Steuerungs- und Arbeitsebene.

- Steuerungsgruppe,
 - Bestehend aus den Fachbereichsleitungen des Liegenschaftsamtes, des Planungs- und Bauordnungsamtes, der Immobilienwirtschaft, des Jugendamtes und FABIDO
- Projektgruppe
 - Projektgruppensteuerung, Jugendhilfeplanung, Fachberatung, Verwaltung.
- Ein monatlicher Jour-Fix mit der Dezernatsleitung sichert die weitere Entwicklung qualitativ ab.

4.2 Handlungsstrategien

Die nachfolgenden Strategien beschreiben die wesentlichen Steuerungsmöglichkeiten, die für eine beschleunigte und umfassendere Ausbauentwicklung geeignet sind. Für die operative Umsetzung werden anschließend Feinplanungen, Maßnahmen und Zeitkorridore in einem weiteren Arbeitspapier hinterlegt.

4.2.1 Sozialräumliche Priorisierung

Die Planungen werden entsprechend der Versorgungsquoten der Stadtbezirke und Sozialräume priorisiert. Die Bedarfsplanung soll insbesondere in den 13 Aktionsräumen der Stadt von einer 45 Stunden-Betreuung als Regelbetreuung ausgehen. Mit dieser Zielplanung soll den Bildungsbedarfen benachteiligter Familien Rechnung getragen und nachhaltig das Sprach- und Bildungsniveau im Übergang zur Grundschule sowie die Integrationschancen allgemein verbessert werden.

Grundsätzlich wird die sozialräumliche Verortung von Kindertagesbetreuung angepasst. Zukünftig werden längere Wegstrecken vom Wohnort zur Kindertageseinrichtung, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, planungsrelevant. Das Instrument einer betriebsnahen Betreuung soll berücksichtigt werden.

4.2.2 Grundstücke und Immobilien

Die Suche nach neuen geeigneten Grundstücken und bereits vorhandenen und geeigneten Immobilien für die Kindertagesbetreuung wird intensiviert. Es sind alle Möglichkeiten zu prüfen, welche Potentiale für Ersatz- und Neubauten bei FABIDO und den freien Trägern der Kindertagesbetreuung verifiziert werden können.

- **FABIDO**

Der Fachbereich 23 überprüft aktuell die Ergänzungsmöglichkeiten bei Bestandsgebäuden und Ausbaumöglichkeiten auf den vorhandenen Außengeländen. Das Ergebnis wird in die strategische Planung des Jugendamtes integriert.

Analog des Schulprogramms soll ein erstes Arbeitspaket aus sechs Einrichtungen vom Rat im Paket beschlossen werden.

Beim Zustandekommen des Pakets wird die Bedarfs- und Maßnahmenliste zwischen den FB 23 und 51, in der alle Planungsvorhaben gelistet sind, entsprechend angepasst. Die Arbeitsstruktur wird durch ein Entscheidungsgremium auf FBL-Ebene ergänzt und zunächst monatlich einberufen.

- **Freie Träger**

Alle Bestandseinrichtungen der freien Träger werden erneut und systematisch auf Erweiterungsmöglichkeiten, Ausbau-, Anbau- und Neubaumöglichkeiten überprüft. Die Träger sind bereits angefragt, Grunddaten ihrer Einrichtungen zu hinterlegen, auch um erste Einschätzungen zur Gebäudesubstanz zu gewinnen. Es ist davon auszugehen, dass Träger mit eigenen Grundstücken veritable Interessen haben, den Ausbau mitzugestalten.

- **Grundstücke**

In der Vergangenheit sind teilweise Grundstücke, die FB 23 für TEK-Neubauten dem FB 51 angeboten hat, als nicht bedarfsgerecht zu den beschlossenen Ausbauzielen zurückgestellt worden. Diese Grundstücke werden erneut in der Bedarfsprüfung untersucht und entsprechend der neu beschlossenen Ausbauziele kategorisiert und priorisiert. Zur endgültigen Entscheidung wird eine Analyse vorgelegt. Beteiligt an der Entscheidungsvorbereitung wird neben dem federführenden Jugendamt auch die Liegenschaftsverwaltung.

4.2.3 Finanzplanung

Die mittelfristige Finanzplanung wird an die neuen Zielmarken einer 50 % U3-Versorgung für das Jahr 2025 angepasst.

4.2.4 Diversifizierung der Betreuungsangebote

Die Ausbauplanung U3 wird sich weiterhin an der Aufteilung von 70 % in Kindertageseinrichtungen und (nach bestehendem Ratsbeschluss) maximal 30 % in der qualifizierten Kindertagespflege orientieren. Großtagespflegestellen bleiben für die Angebotserweiterung der U3-Betreuung unerlässlich, in sozial besonders belasteten Quartieren sollen weiterhin Kinderstuben als Sonderform der Großpflegestellen eingerichtet werden.

Sowohl für Zweigstellen von Einrichtungen, in denen Kinder unter drei Jahren betreut werden, als auch für die Kindertagespflege werden verlässliche Übergänge zur Ü3 Betreuung benötigt. Im Rahmen der Qualitätsentwicklung sind durch die Fachberatung des Jugendamtes entsprechende Modelle zu entwickeln (auch trägerübergreifend).

Ein Beitrag zur Entlastung der Nachfrage kann durch die Entwicklung von größeren Einrichtungen erfolgen. Die Lage der Einrichtungen soll möglichst stadtbezirksübergreifend sein. Modellhaft ist eine Überplanung der Stadtbezirke Innenstadt-Nord und Eving sinnvoll. Zur inhaltlichen Ausgestaltung sind Modelle anderer Kommunen (vgl. „Elbkinder“ in Hamburg) einzubeziehen.

4.2.5 Fachkräfte

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt wird es sein, gemeinsam mit den Verantwortlichen der Ausbildung von Fachkräften Gespräche zu führen und Strategien zu entwickeln, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Hierbei werden insbesondere Modelle der praxisintegrierten Ausbildung zu betrachten sein.

4.2.6 Planungstransparenz

Sowohl die strategische Planung des Ausbaus der Betreuungsangebote als auch die konzeptionelle Weiterentwicklung und Maßnahmenplanung ist eng mit der Trägerlandschaft und der Politik zu kommunizieren. Es erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien.

Eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII wird eingerichtet, um die Transparenz im Ausbauprozess und die größtmögliche Beteiligung aller handelnden Kräfte in der Trägerschaft und Zivilgesellschaft die beste Wirkung zu ermöglichen.